

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (FV02NT)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 11 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung in eine nicht fondsgebundene Rentenversicherung umwandeln?
- § 12 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- § 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?
- § 14 Können garantierte Renten abgelöst werden?
- § 15 Welche Option haben Sie bei Rentenbeginn?
- § 16 Unter welchen Voraussetzungen können Sie das vorhandene Fondsguthaben umschichten (Shift)?
- § 17 Unter welchen Voraussetzungen können Sie die gewählte prozentuale Aufteilung des Sparbeitrags ändern (Switch)?
- § 18 Sie wollen ein Policedarlehen?
- § 19 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 20 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 22 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 23 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 24 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 25 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 27 Wo ist der Gerichtsstand?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Das Wesen der fondsgebundenen Rentenversicherung

1. Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Ansparzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Jeder im Rahmen der fondsgebundenen Rentenversicherung angebotene Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen geführt und in Fondsanteile aufgeteilt.

Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Fondspreissteigerung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Rückgang der Fondspreise tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Sie tragen damit für die gesamte Anlage das in den gewählten Fonds enthaltene Kapitalanlagerisiko in voller Höhe.

Das Lebensphasenmodell

Die Laufzeit Ihrer Versicherung wird grundsätzlich in mehrere Phasen unterteilt:

Grundphase

In der Grundphase haben Sie sich verpflichtet, laufende Beiträge zu bezahlen. Die Dauer der Grundphase können Sie individuell festlegen. Wird die Dauer der Grundphase auf ein rechnungsmäßiges*) Alter kleiner 60 abgeschlossen, geht Ihr Vertrag zum Ende der Grundphase in die Verfügungsphase über. Ansonsten schließt sich automatisch eine Abrufphase bis zum rechnungsmäßigen*) Alter 70 an.

Abrufphase

Erlebt die versicherte Person den Beginn der Abrufphase, bezahlen Sie weiterhin laufende Beiträge zu Ihrer Versicherung. Es stehen Ihnen aber auch, soweit sich aus dem folgenden keine Einschränkungen ergeben, folgende Optionen zur Verfügung:

- einmalige Kapitalabfindung oder Teilkapitalabfindung,
- Deckungskapitalentnahmen,
- Übertragung der vorhandenen Fondsanteile,
- vorzeitiger Rentenbeginn.

Entscheiden Sie sich jedoch für eine Einstellung der Beitragszahlung, geht Ihre Versicherung in die Verfügungsphase über.

Verfügungsphase

Während der Verfügungsphase stehen Ihnen ebenfalls sämtliche Optionen der Abrufphase zur Verfügung. Darüber hinaus bezahlen Sie während der Verfügungsphase keine Beiträge mehr. Spätestens mit rechnungsmäßigem*) Alter 80 müssen Sie sich jedoch für eine Möglichkeit des Leistungsbezugs entscheiden.

Einzelheiten zu den von Ihnen tatsächlich gewählten Phasen und deren Dauern entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung in Ihrem Versicherungsschein.

Rentenphase

Bei Rentenbeginn wird der auf Ihre Versicherung entfallende Anteil an den Anlagestöcken diesen entnommen und in unserem übrigen Vermögen für die konventionelle Rentenversicherung - d. h. in nicht fondsgebundener Form - angelegt (vgl. Absatz 3).

Versicherungsleistungen vor Rentenbeginn

2. Stirbt die versicherte Person innerhalb der Karenzzeit (ersten drei Jahre der Ansparzeit), so besteht unsere Leistung aus Fondsanteilen in Höhe des Deckungskapitals (vgl. Absätze 6 bis 10) Ihrer Versicherung, mindestens aber zahlen wir die einbezahlten Beiträge (ohne Beitragsteile für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen) zurück.

Bei Unfalltod innerhalb der Karenzzeit leisten wir in voller Höhe, d. h. wie nach Ablauf der Karenzzeit und vor Beginn der Verfügungsphase.

Bei Tod nach Ablauf der Karenzzeit und vor Beginn der Verfügungsphase besteht unsere Leistung

- a) aus Fondsanteilen in Höhe des Deckungskapitals (vgl. Absätze 6 bis 10) Ihrer Versicherung und zusätzlich
- b) der Risikosumme in Euro zum Zeitpunkt des Todes. Diese Risikosumme ergibt sich aus der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Mindesttodesfallleistung (ohne Leistungen aus gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen) zum Zeitpunkt des Todes und dem Wert des Deckungskapitals gemäß a), jedoch mindestens 5 % der Beitragssumme (ohne Beitragsteile für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen).

Stirbt die versicherte Person innerhalb der Verfügungsphase, so besteht unsere Leistung

- a) aus Fondsanteilen in Höhe des Deckungskapitals (vgl. Absätze 6 bis 10) Ihrer Versicherung und zusätzlich
- b) 5 % der bis zum Beginn der Verfügungsphase bezahlten Beitragssumme (ohne Beitragsteile für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen).

Versicherungsleistungen ab Rentenbeginn

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir, sofern der Mindestbetrag gemäß Absatz 4 erreicht wird, monatlich im Voraus eine lebenslange Rente in Euro. Die letzte Rente wird für den Monat geleistet, in dem die versicherte Person stirbt.

Für die Dauer der Rentenphase können garantierte Rentensteigerungen eingeschlossen werden, d.h. die zu Rentenbeginn garantierte Rente erhöht sich jeweils zum Jahrestag des Rentenbeginns um den von Ihnen gewählten Prozentsatz. Den Einschluss garantierter Rentensteigerungen müssen Sie spätestens einen Monat vor Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 13) beantragen. Der für je 10.000 EUR Rentenskapital angegebene Rentenfaktor (§ 1 Absatz 3) wird entsprechend den veränderten Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt.

Ist eine individuelle Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person innerhalb der individuellen Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der individuellen Rentengarantiezeit weiter. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der individuellen Rentengarantiezeit, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Anstelle der individuellen Rentengarantiezeit können Sie eine natürliche Rentengarantiezeit vereinbaren. Stirbt die versicherte Person innerhalb der natürlichen Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der natürlichen Rentengarantiezeit weiter. Bei der natürlichen Rentengarantiezeit entspricht die Summe der garantierten Rentenzahlung dem Rentenskapital zu Rentenbeginn. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der natürlichen Rentengarantiezeit, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Der Einschluss einer natürlichen Rentengarantiezeit ist nur bis zum Rentenbeginnalter 70 möglich.

Anstelle der individuellen Rentengarantiezeit kann auch eine Kapitalleistung bei Tod der versicherten Person vereinbart werden (Restkapitalisierung). Bei Tod der versicherten Person erbringen wir eine Todesfallleistung in Höhe des Rentenskapitals zu Rentenbeginn, gekürzt um die

bereits gezahlten garantierten Renten. Übersteigt zu diesem Zeitpunkt die Summe der bereits gezahlten Renten den Wert des Rentenkapitals zu Rentenbeginn, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Höhe der Rentenleistung

3. Die Höhe der Rente ist abhängig vom Wert der Ihrem Vertrag insgesamt zugeordneten Fondsanteile (Deckungskapital, vgl. Absatz 7) zu Rentenbeginn (Rentenkapital). Da dieser Wert nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente erst bei Rentenbeginn garantieren.

Wir haben Ihnen im Versicherungsschein Rentenfaktoren angegeben, die ausdrücken, welche monatliche Rentenhöhe sich zum jeweiligen Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus 10.000 EUR Rentenkapital ergibt. Diese Rentenfaktoren sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages.

Die Rentenfaktoren sind maßgeblich zur Berechnung der garantierten Rente aus dem Rentenkapital.

Die Berechnung der garantierten Rente aus dem Teil des Rentenkapitals, welcher aus Zuzahlungen stammt, erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Anwendung der zum jeweiligen Zeitpunkt der einzelnen Zuzahlung für neu abzuschließende Rentenversicherungen von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) empfohlenen Sterbetafel und dem dann gemäß Deckungsrückstellungsverordnung höchstzulässigen Rechnungszins, maximal 2,25 %.

Wenn auf Grund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht oder die Rendite der Kapitalanlagen nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass die bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, die Rente für je 10.000 EUR Rentenkapital so weit herabzusetzen, dass wir die Rentenzahlung bis zum Tode der versicherten Person garantieren können. Zu diesem Zweck können wir für die Berechnung des Rentenfaktors als Rechnungsgrundlagen

- bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung: die Sterbetafel
- bei einer nachhaltigen Senkung der Rendite der Kapitalanlagen: den Rechnungszins

anwenden, die nach Maßgabe der dann gültigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen gelten. Dieses Recht steht uns nur vor Rentenbeginn zu; wir dürfen es nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders ausüben, der die Rechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen zu überprüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat. Über die Höhe des neuen Rentenfaktors werden wir Sie unverzüglich informieren.

Mindestrente

4. Die gemäß Absatz 3 berechnete Rente muss mindestens 50 EUR monatlich betragen. Wird dieser Betrag wegen eines zu niedrigen Rentenkapitals nicht erreicht, erhalten Sie die Kapitalabfindung (vgl. Absatz 5).

Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung

5. Sie als unser Versicherungsnehmer können schriftlich beantragen, dass zu Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 13) an Stelle der lebenslangen Rente einmalig das Rentenkapital oder ein Teil des Rentenkapitals gezahlt wird, wenn die versicherte Person den im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn bzw. vorverlegten Rentenbeginn (vgl. § 13) erlebt (Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung). Mit der Kapitalabfindung erlischt der Vertrag, mit der Teilkapitalabfindung der abgefunden Teil. Eine Teilkapitalabfindung ist nur möglich, wenn die aus dem verbleibenden Kapital gemäß Absatz 3 errechnete Rente mindestens 50 EUR monatlich beträgt. Bei der Berechnung der Rente bzw. der Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung bei Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn wird der Rückkaufswert (vgl. § 10 Absatz 3) zu

Grunde gelegt. Die Kapitalabfindung oder Teilkapitalabfindung erbringen wir grundsätzlich in Fondsanteilen (vgl. Absätze 6 bis 10).

Den Antrag auf Kapitalabfindung oder Teilkapitalabfindung müssen Sie spätestens drei Monate vor Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 13) stellen.

Übertragung von Fondsanteilen

6. Wir bemessen den Teil der Versicherungsleistungen, der in Fondsanteilen erbracht wird, nach dem Wert des Deckungskapitals. Erbringen wir Leistungen in Fondsanteilen, kann der Anspruchsberechtigte verlangen, dass wir ihm an Stelle der Übertragung von Fondsanteilen den Wert der Fondsanteile auszahlen. Dieses Wahlrecht gilt als zu Gunsten der Geldleistung ausgeübt, wenn nicht spätestens einen Monat vor Beendigung oder Teilbeendigung der Versicherung durch Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung bzw. Kündigung durch Sie oder uns, bei einer Todesfalleistung eine Woche nach dem Tod der versicherten Person, der Anspruchsberechtigte ausdrücklich Leistung in Fondsanteilen verlangt. Beträgt der Wert der zu übertragenden Fondsanteile weniger als 500 EUR für einen Fonds, behalten wir uns vor, die Leistung für diesen Fonds als Geldleistung zu erbringen.

Es können nur ganze Fondsanteile übertragen werden. Bruchteile von Fondsanteilen werden als Geldleistung erbracht.

Wir haben keinen Einfluss darauf, wie lange die Übertragung der Fondsanteile dauert. Eine Übertragung zu einem bestimmten Termin können wir daher nicht garantieren. Bei zwischenzeitlichem Rückgang der Fondspreise tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Wert des Deckungskapitals

7. Vor Rentenbeginn ergibt sich das Deckungskapital Ihrer Versicherung aus der Zahl der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile. Den Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass für jeden in Ihrer Versicherung enthaltenen Fonds die Zahl der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile mit dem entsprechenden Rücknahmepreis (§ 4 Absatz 5) am jeweiligen Stichtag (vgl. Absatz 9) multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Fonds bildet sich der Gesamtwert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung aus der Summe der einzelnen Teilwerte.

Kosten der Fondsanteilsübertragung

8. Erbringen wir vor Rentenbeginn eine Versicherungsleistung in Fondsanteilen, stellen wir Übertragungskosten, die unserem durchschnittlichen Aufwand entsprechen, in Rechnung (vgl. § 25). Hierzu werden die Übertragungskosten in Fondsanteile umgerechnet und zum Stichtag (vgl. Absatz 9) den Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteilen entnommen. Werden Fondsanteile aus mehr als einem Fonds übertragen, werden die Übertragungskosten anteilig auf den Wert der einzelnen Fondsanteile umgelegt.

Stichtage

9. Bei der Ermittlung des Werts des Deckungskapitals (gemäß Absatz 7) werden die Rücknahmepreise der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile an folgenden Stichtagen verwendet:
- bei Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung am Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente),
 - bei Kündigung durch Sie am Monatsersten, zu dem die Kündigung wirkt,
 - bei Kündigung durch uns am Monatsersten, der auf die Kündigung folgt,
 - bei Beendigung der Versicherung wegen Tod der versicherten Person am Tag, an dem uns die Todesfallmeldung zugeht,
 - bei Ermittlung der Risikosumme und der fondsabhängigen Verwaltungskosten der Monatserste eines jeden Monats.

Erfolgt an den angegebenen Stichtagen keine Wertfestsetzung, gilt jeweils der zuletzt festgesetzte Rücknahmepreis eines Fondsanteils.

10. Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen (vgl. Absatz 6) erhält, behalten wir uns vor, den Deckungskapitalwert erst zu ermitteln, nachdem wir Vermögensgegenstände des Anlagestocks veräußert haben. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Deckungskapitalwerts in Absatz 9 keine Anwendung.

Ablaufmanagement

11. Falls Sie bei Vertragsbeginn eine Variante des Ablaufmanagements vereinbart haben, erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des Ablaufmanagements, frühestens zu Beginn des vierten Versicherungsjahres, von uns ein schriftliches Angebot über die von uns angebotenen Varianten. In diesem Schreiben erfahren Sie auch alle Einzelheiten über die Abwicklung des Ablaufmanagements (z. B. Stichtage, Fonds). Für Neuanlagen im Rahmen des gewählten Ablaufmanagements werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Sämtliche Verwaltungsvorgänge innerhalb des Ablaufmanagements sind für Sie kostenfrei. Ihr vorhandenes Fondsguthaben wird hierbei in risikoärmere Fonds umgeschichtet. Dadurch sollen die Risiken einer Wertminderung auf Grund von Fondspreisrückgängen und Währungsschwankungen während der Dauer des Ablaufmanagements reduziert werden.

Grundsätzlich wird die von Ihnen bei Vertragsbeginn gewählte Variante des Ablaufmanagements von uns automatisch aktiviert. Sie können sich aber auch jederzeit vor oder während der Durchführung des Ablaufmanagements für eine andere Variante entscheiden, die Aktivierung des Ablaufmanagements zu einem späteren Zeitpunkt verlangen oder der Aktivierung unsererseits widersprechen. Ferner können Sie eine bereits aktivierte Variante des Ablaufmanagements wechseln, unterbrechen oder beenden. Falls Sie bei Vertragsbeginn kein Ablaufmanagement vereinbart haben, können Sie auch nachträglich die Option „Ablaufmanagement“ vereinbaren. Der Einschluss des Ablaufmanagements ist maximal bis zum rechnermäßigen*) Alter 80 möglich.

Spätestens fünf Börsentage vor Beginn des Ablaufmanagements müssen die Auftragsunterlagen vollständig bei der WWK-Zentraldirektion eingegangen sein.

§ 2

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. Bei dieser Versicherung fallen in der Ansparzeit keine Bewertungsreserven an. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung erfolgt nicht (§ 153 Abs. 4 VVG). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

1. Überschüsse vor Rentenbeginn entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten günstiger sind, als bei der Tariffkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV) angemessen beteiligt.

Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Absatz 1). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen der überschussberechtigten Versicherungen vorgesehen sind (§ 3 ZRQuotenV), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der

Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden (§ 1 Absatz 2 ZRQuotenV). Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten günstiger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt (§ 1 Absatz 1 ZRQuotenV).

- Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wartezeit

- Die Überschussbeteiligung beginnt mit dem auf das Beginnjahr folgenden Geschäftsjahr und endet mit Beendigung der Versicherung.

Art der Überschussanteile

- Wir vergüten vor Rentenbeginn laufende Überschussanteile, ab Rentenbeginn jährliche Überschussanteile, die wir endgültig, aber auch vorläufig zuteilen.

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung ein Schlussüberschussanteil hinzukommen.

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

- Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Bei der Tarifikalkulation für die fondsgebundene Rentenversicherung haben wir vor Rentenbeginn die Sterbetafel DAV 1994T M/F verwendet, bei Einschluss einer Karenzzeit um 50 % erhöhte Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV1994T M/F, ab Rentenbeginn die Sterbetafeln DAV2004R M/F, und als Rechnungszins 2,25 % angesetzt.
- Die laufenden Überschussanteile beziehen sich vor Rentenbeginn auf den im jeweiligen Geschäftsjahr
- zu zahlenden Beitrag (ohne Beitragsteile für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen und nicht bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag),

- monatlich berechneten Beitragsteil für das versicherungstechnische Risiko (ohne eventuelle individuelle Risikozuschläge),
- auf das monatlich (zum Monatsersten) vorhandene Fondsguthaben (maximal das Doppelte der Summe aus sämtlichen bereits geleisteten Zuzahlungen und der vereinbarten Beitragssumme),
- falls aktive Anlagestrategien eingeschlossen sind, auf den monatlichen Verwaltungskostenteil für die Verwaltung dieser aktiven Anlagestrategien.

Nach Rentenbeginn auf die garantierte Jahresrente und die überschussberechtignte Deckungsrückstellung **).

Anspruch und Ausschüttung

8. Der Anspruch auf laufende Überschussanteile entsteht monatlich.

Diese schütten wir an alle nach Absatz 4 teilnahmeberechtignten Versicherungen, die zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft sind, monatlich aus.

9. Ab Rentenbeginn werden die jährlichen Überschussanteile jeweils am Ende eines Geschäftsjahres an alle Versicherungen, die zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft sind, ausgeschüttet.

Endet Ihr Versicherungsvertrag nach Rentenbeginn während eines Geschäftsjahres, so vergüten wir bei den Systemen dynamische und teildynamische Plusrente für die seit Beginn dieses Geschäftsjahres bis zur Beendigung des Vertrages zurückgelegte Zeit anteilig auf diesen Zeitraum entfallende Überschussanteile. Diese anteilig gekürzten Überschussanteile werden als Geldleistung erbracht.

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

10. Den Versicherungsnehmern werden vor Rentenbeginn laufende Überschussanteile vergütet, die monatlich (am Monatsersten) mit den zu entnehmenden Risiko- und Verwaltungskosten verrechnet werden (vgl. § 10 Absatz 8 gilt entsprechend). Der Differenzbetrag wird den einzelnen Fonds Ihrer Versicherung gemäß ihrem Anteil am Gesamtwert der vorhandenen Fondsanteile entnommen.

Im Falle des Einschlusses von aktiven Anlagestrategien werden die auf diesen Verwaltungskostenanteil entfallenden laufenden Überschussanteile (vgl. Absatz 7), monatlich mit den zu entnehmenden Verwaltungskostenanteil verrechnet. Der Differenzbetrag wird den einzelnen Fonds innerhalb einer aktiven Anlagestrategie Ihrer Versicherung gemäß ihrem Anteil am Gesamtwert der vorhandenen Fondsanteile innerhalb einer aktiven Anlagestrategie entnommen.

Bei Anlage in Fondsanteilen bzw. der Entnahme von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Überschussverwendung ab Rentenbeginn

11. Ab Rentenbeginn werden die jährlichen Überschussanteile nach dem System teildynamische Plusrente verwendet.

Aus den vorläufig zugewiesenen Überschüssen finanzieren wir einen Sockelbetrag der Plusrente. Die Höhe des Sockelbetrags ist nicht garantiert. Eine Reduzierung der entsprechenden Überschussätze führt zu einer Reduzierung oder einem Wegfall des Sockelbetrags. Die endgültig zugewiesenen Überschussanteile werden zur beitragsfreien Erhöhung der versicherten Rente verwendet. Eine Veränderung der Überschussätze bewirkt keine Veränderung der bereits erreichten Rentenerhöhung.

12. Die jährliche Rentenerhöhung gemäß Absatz 11 bzw. Absatz 14 erfolgt jeweils zum 1. Januar

eines jeden Jahres, erstmals im zweiten Jahr des Rentenbezugs.

Die Berechnung der Rentenerhöhung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Anwendung der zum jeweiligen Erhöhungszeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) empfohlenen Sterbetafel und dem dann gemäß Deckungsrückstellungsverordnung höchstzulässigen Rechnungszins, maximal 2,25 %.

13. An Stelle des in Absatz 11 genannten Systems können Sie beantragen, dass die endgültig zugeteilten Überschussanteile mit den laufenden Renten entsprechend ihrer Zahlungsweise ausgezahlt werden (System fallende Plusrente).

Aus den vorläufig zugeteilten Überschussanteilen finanzieren wir einen Sockelbetrag der Plusrente. Die Höhe des Sockelbetrags ist nicht garantiert. Eine Reduzierung der entsprechenden Überschussätze führt zu einer Reduzierung oder einem Wegfall des Sockelbetrags.

14. Bei Rückdeckungsversicherungen (Betriebliche Altersversorgung) können Sie an Stelle des in Absatz 11 genannten Systems beantragen, dass die jährlichen Überschussanteile zur beitragsfreien Erhöhung der versicherten Rente verwendet werden (System dynamische Plusrente). Eine Veränderung der Überschussätze bewirkt keine Veränderung der bereits erreichten Rentenerhöhung. Hierbei werden sämtliche Überschussanteile endgültig zugeteilt, die Finanzierung eines Sockelbetrags der Plusrente entfällt.
15. Die Kündigung und damit Ablösung einer dynamischen oder teildynamischen Plusrente ist nicht möglich.
16. Möchten Sie von einem vereinbartem Plusrentensystem abweichen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor Rentenbeginn schriftlich mitteilen.

Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Nach Rentenbeginn treten die Erträge aus den sonstigen Kapitalanlagen hinzu. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 8 Absatz 2 und § 9).

§ 4

Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Fondsanlage

1. Wir führen Ihren Beitrag, soweit er nicht zur Deckung unserer Abschluss- und Vertriebs-, Verwaltungs- und Risikokosten vorgesehen ist (Sparbeitrag), dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu. Dabei rechnen wir den Sparbeitrag mit dem Rücknahmepreis am Fälligkeitstag der Beitragszahlung in Fondsanteile der von Ihnen zur Anlage gewählten Fonds um (§ 1 Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend). Bei der Anlage werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Die Aufteilung des Sparbeitrags auf die einzelnen Anlageformen Ihrer Versicherung erfolgt nach der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung. Bei der Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Folgende Anlageformen stehen Ihnen grundsätzlich zur Beitragsverteilung zur Verfügung:

- individuelle Fondsanlage,
- Garantiefondskonzept,
- passive Anlagestrategien,
- aktive Anlagestrategien.

Der gleichzeitige Einschluss aller Anlageformen, insbesondere aller für Ihren Vertrag angebotenen Fonds oder Anlagestrategien, ist möglich.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Merkblättern „passive Anlagestrategie“ und „aktive Anlagestrategie“.

Abschluss- und Vertriebskostentilgung

2. Die Tilgung der bei Vertragsbeginn über die Dauer der Grundphase anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt gleichmäßig in 60 monatlichen Raten. Diese werden dem Beitrag (vgl. Absatz 1) am Monatsersten entnommen. Beträgt die Dauer der Grundphase bei Vertragsbeginn weniger als 60 Monate, erfolgt die Tilgung über diesen geringeren Zeitraum.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag erfolgt die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig in 60 monatlichen Raten. Diese werden dem Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 7) am Monatsersten entnommen.

Haben Sie eine Abrufphase vereinbart und zahlen Sie weiterhin laufende Beiträge zu Ihrer Versicherung, so fallen für jeden Beitrag in der Abrufphase weitere Abschluss- und Vertriebskosten an. Die Tilgung erfolgt während jedes Zahlungsabschnitts monatlich.

Bei Kündigung, Beitragsfreistellung oder einem in die Grundphase vorgezogenen Rentenbeginn entfällt die Tilgung eventuell noch offener Abschluss- und Vertriebskosten aus der laufenden Beitragszahlung ab dem entsprechenden Stichtag.

Eventuell noch offene Abschluss- und Vertriebskosten aus bereits geleisteten Zuzahlungen entfallen bei Beitragsfreistellung nicht, diese werden in der beitragsfreien Zeit bis zur vollständigen Tilgung monatlich dem Deckungskapital entnommen.

Bei vorgezogenem Rentenbeginn in der Abruf- oder Verfügungsphase werden alle eventuell noch offenen Abschluss- und Vertriebskosten mit dem dann vorhandenen Rentenkapital verrechnet.

Risiko- und Verwaltungskosten

3. Vor Rentenbeginn werden die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge sowie die für den Versicherungsbetrieb (Verwaltungskosten) fälligen Kostenbeiträge monatlich fällig (vgl. § 1 Absatz 9).
4. Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung kann die in Absatz 3 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte oder wenn von Ihnen ein im Verhältnis zur Beitragssumme der Hauptversicherung hoher Todesfallschutz eingeschlossen ist dazu führen, dass die Anzahl der vorhandenen Fondsanteile trotz laufender Beitragszahlung mit jeder Beitragsfälligkeit abnimmt. Dies kann sogar dazu führen, dass das Deckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Ansparzeit aufgebraucht ist. In diesem Fall erlischt der Vertrag und damit der Versicherungsschutz. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag oder bei beitragsfreien Versicherungen gilt § 10 Absatz 8 sinngemäß.

5. Als Wert eines Fondsanteils gilt sowohl bei Einlagen in den Fonds (§ 2, § 4 Absätze 1 und 6, § 12) wie auch bei Entnahmen aus dem Fonds (§ 1, § 10, § 11 § 18) der Rücknahmepreis des von Ihnen gewählten Fonds. Bei Fremdwährungsfonds wird der Rücknahmepreis in die gültige

Währung der Bundesrepublik Deutschland umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Grund des Euro-Referenzkurses öffentlicher Banken (Mittelkurs) am jeweiligen Fälligkeitstag (§ 1 Absatz 9). Wir sind berechtigt, einen anderen Mittelkurs anzusetzen, soweit dies billigem Ermessen entspricht.

6. Die Erträge, die wir aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielen, fließen bei thesaurierenden Fonds unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile des entsprechenden Fonds. Die Erträge nicht thesaurierender Fonds und eventuelle Steuergutschriften rechnen wir mit dem Rücknahmepreis am Tag der Ausschüttung des Fonds bzw. am Tag der Steuergutschrift in Fondsanteile des entsprechenden Fonds um und schreiben sie den einzelnen Versicherungen gut.

Können wir die Fondsanlage ändern?

7. Die Schließung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fonds, die Einstellung von An- oder Verkauf, die nachträgliche Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden, sind Beispiele von Vorgängen, die Auswirkungen auf die Fondsanlage haben, die aber von uns nicht beeinflusst werden können. In derartigen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds oder die betroffene Anlagestrategie durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds oder eine möglichst gleichwertige andere Anlagestrategie zu ersetzen. Wir werden Sie hiervon möglichst zeitnah unterrichten. Sie haben in diesem Fall auch das Recht, gebührenfrei in einen anderen von uns angebotenen Fonds oder in eine andere von uns angebotene Anlagestrategie zu wechseln.
8. Bei einer zeitlich befristeten Einstellung des An- oder Verkaufs von Fondsanteilen sind wir berechtigt, für die Zeit der Einstellung den betroffenen Fonds oder die betroffene Anlagestrategie für die neu zur Anlage vorgesehenen Beträge (Beiträge, Ertragsausschüttungen) durch einen sicherheitsorientierten Fonds oder eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie zu ersetzen. Hierüber werden wir Sie umgehend informieren, verbunden mit Vorschlägen für andere Fonds oder Strategien, die bei Ihrem Vertrag angeboten werden. Wenn Sie uns unverzüglich einen anderen Fonds oder eine andere Strategie aus unserem Vorschlag für die vorübergehende Anlage benennen, werden wir die Anlage entsprechend Ihrem Wunsch vornehmen, ohne dass wir hierfür Gebühren erheben. Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wieder aufgenommen, führen wir den Shift (vgl. § 16) der zwischenzeitlich erworbenen Fondsanteile in die wieder handelbaren Fondsanteile ohne Erhebung von Gebühren durch.

§ 5

Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
2. Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, beschränkt sich unsere Leistungspflicht vor Rentenbeginn allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Deckungskapitals (vgl. § 1 Absatz 7) abzüglich rückständiger Beiträge, ab Rentenbeginn auf die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn gemäß § 1 Absatz 2.
3. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person während eines Auslandsaufenthalts überraschend von Kriegsereignissen oder von inneren Unruhen, an welchen sie nicht aktiv beteiligt ist, betroffen wird, bis zum Ende des zehnten Tages nach deren Beginn. Nach Ablauf des zehnten Tages gilt für Gefahren aus Kriegsereignissen oder inneren Unruhen wiederum die eingeschränkte Leistungspflicht gemäß Absatz 2, es sei denn, die versicherte Person ist aus objektiven Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, gehindert, das Gefahrengebiet zu verlassen.
4. Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder

chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht vor Rentenbeginn auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Deckungskapitals (vgl. § 1 Absatz 7) abzüglich rückständiger Beiträge, ab Rentenbeginn auf die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn gemäß § 1 Absatz 2, sofern auf Grund der Auswirkungen des Ereignisses eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs derart erfolgt, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird. Bei Zusammentreffen von Absatz 2 und Absatz 4 gilt Absatz 2.

5. Die Leistung erbringen wir vor Rentenbeginn in Fondsanteilen. Die Bestimmungen des § 1 Absätze 2 und 6 bis 10 gelten sinngemäß.

§ 6

Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1. Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags mindestens drei Jahre vergangen sind.
2. Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf das für den Tag, an dem uns die Todesfallmeldung zugeht, berechnete Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 7) abzüglich rückständiger Beiträge, falls dieser Wert niedriger ist als die Todesfallleistung gemäß § 1 Absatz 2.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unserer Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 7

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, besonderen beruflichen und privaten Risiken (z. B. Umgang mit Sprengstoffen, energiereichen Strahlen, gesundheitsschädlichen Stoffen, beim Rennsport, als Motor- oder Segelflieger, Fallschirmspringer, Drachenflieger, Taucher, Extremsportler).
2. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

3. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht, nicht vollständig oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
4. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht, nicht vollständig oder nicht richtig angegebene Umstand

weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

5. Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 10 Absatz 3. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

6. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
7. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
8. Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 10 Absatz 4 bis 10).

Vertragsanpassung

9. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
10. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

11. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
12. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
13. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

14. Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige, fehlende oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

15. Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

16. Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 8

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Die Beiträge zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode beträgt bei laufender Beitragszahlung jeweils ein Jahr.
2. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Versicherungsschein ~~in~~ angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode, bei Vereinbarung von Ratenzahlung zu Beginn des jeweiligen Ratenzahlungsabschnitts fällig.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir keine Beiträge über den bei Eintritt des Versicherungsfalles laufenden Ratenzahlungsabschnitt hinaus erheben, etwaige Beitragsrückstände werden wir verrechnen.

4. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
5. Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

§ 9

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

1. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.
2. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. An Stelle des Rücktritts können wir, wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, die Beiträge des ersten Versicherungsjahres - auch bei Vereinbarung von Ratenzahlungen - sofort verlangen.

Folgebeitrag

4. Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.
5. Zahlen Sie im ersten Versicherungsjahr einen Folgebeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, werden außerdem die noch ausstehenden Raten des ersten Jahresbeitrags sofort fällig.

Dies gilt nicht, wenn der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode endet.

§ 10

Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

1. Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor Rentenbeginn - ganz oder teilweise schriftlich kündigen
 - jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
 - ab dem zweiten Versicherungsjahr mit Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.

Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen.

2. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende Versicherung den Mindestbeitrag von jährlich 420 EUR und die Mindestsumme für die Gesamtbeiträge der Grundphase von 5.040 EUR nicht erreicht.

Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen.

Auszahlung eines Rückkaufwertes bei Kündigung

3. Nach Kündigung erhalten Sie - soweit bereits entstanden - den Rückkaufwert. Der Rückkaufwert entspricht nicht der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge, sondern dem Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 7), vermindert um einen Abzug gemäß Absatz 6 sowie um rückständige Beiträge. Als Deckungskapital verwenden wir jedoch mindestens den Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 19 Absatz 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 60 Vertragsmonate ergibt. Beträgt bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung die Dauer der Grundphase weniger als 60 Monate, wird über diesen Zeitraum verteilt.

Den Rückkaufwert erbringen wir in Fondsanteilen. Die Bestimmungen des § 1 Absätze 6 bis 10 gelten entsprechend.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

4. Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Hierbei wird

das nach Absatz 3 berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung um einen Abzug gemäß Absatz 6 sowie um rückständige Beiträge herab gesetzt.

Ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung (Übergang in die Verfügungsphase) ist eine Mindesttodesfalleistung ausgeschlossen. Unsere Leistungen in der Verfügungsphase sind in § 1 Absatz 2 beschrieben.

5. Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht beantragt und erreicht das Deckungskapital nach Entnahme des Abzugsbetrags (vgl. Absatz 6) zum Stichtag der Beitragsbefreiung nicht den Mindestbetrag von 500 EUR, so ist nur die Kündigung gemäß der Absätze 1 bis 3 möglich. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn
 - der zukünftig zu zahlende Beitrag mindestens 420 EUR jährlich und
 - die Gesamtbeitragssumme der Grundphase des Vertrages mindestens 5.040 EUR beträgt.

Ermittlung des Abzugs

6. Nach dem Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, bei Kündigung oder Beitragsfreistellung einen Abzug zu berücksichtigen, sofern er vereinbart und angemessen ist. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung berechnet sich die Höhe des Abzugs wie folgt:

- 0,2 % multipliziert mit der restlichen Dauer der Grundphase vor Kündigung oder Beitragsfreistellung.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag oder bei Versicherungen in der Abruf- oder Verfügungsphase wird kein Abzug erhoben.

Beträgt beispielsweise bei Kündigung oder Beitragsfreistellung die restliche Dauer der Grundphase 20 Jahre, so ergibt sich ein Abzug in Höhe von 4 % des Deckungskapitals.

Der Abzug wird den einzelnen Fonds Ihrer Versicherung gemäß ihrem Anteil am Gesamtwert der vorhandenen Fondsanteile entnommen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Weitere Erläuterungen zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Bedingungen.

Ist nach Entnahme des Abzugsbetrages kein Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 7) mehr vorhanden, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Nachteile der Kündigung und Beitragsfreistellung

7. Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 19) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden und der für die Bildung einer beitragsfreien Versicherung erforderliche Mindestbetrag (vgl. § 10 Absatz 5) wird eventuell nicht erreicht. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.
8. Die in der Verfügungsphase (im Falle der Beitragsfreistellung oder bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag) zur Deckung des Todesfallrisikos und der Verwaltungskosten bestimmten Beträge entnehmen wir monatlich dem Deckungskapital. Der Betrag wird den einzelnen Fonds Ihrer Versicherung gemäß ihrem Anteil am Gesamtwert der vorhandenen Fondsanteile entnommen. Dies kann - bei ungünstiger Entwicklung der Werte des Anlagestocks - dazu führen, dass das

Deckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Ansparzeit aufgebraucht ist. In diesem Fall erlischt der Vertrag und damit der Versicherungsschutz. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Beitragsrückzahlung

9. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederinkraftsetzung

10. Sie können Ihre beitragsfrei gestellte Versicherung innerhalb der ersten sechs Monate seit Fälligkeit des ersten unbezahlten Beitrags ohne Gesundheitsprüfung wieder in Kraft setzen lassen. Die auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge können Sie nachentrichten. Eine Wiederinkraftsetzung Ihrer Versicherung zu einem späteren Termin ist nur möglich, wenn sich nach einer Gesundheitsprüfung keine Tatsachen ergeben, welche die Übernahme des Risikos zu den bisherigen Bedingungen nach unseren allgemeinen Richtlinien für die Risikoeinschätzung ausschließen, und gesichert ist, dass die steuerliche Beurteilung Ihres Vertrages durch die Wiederinkraftsetzung nicht verändert wird.

Beitragspause

11. Sind Sie unverschuldet (z. B. durch Arbeitslosigkeit) in Zahlungsschwierigkeiten geraten, haben Sie unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag und mit unserer Zustimmung die Möglichkeit, eine Beitragspause von bis zu 24 Monaten bei vollem Versicherungsschutz zu vereinbaren:
 - Sie haben bereits Beiträge zu Ihrer Versicherung für mindestens drei Jahre voll bezahlt,
 - eine anderweitige Beitragsstundung ist nicht vereinbart,
 - ein Policedarlehen besteht nicht.

Die Möglichkeit der Beitragspause bzw. der Ablauftermin der Beitragspause ist auf das Ende der Grundphase begrenzt.

Die Option „Beitragspause“ ist mit Nachteilen verbunden. Während der Beitragspause ist der ursprünglich vereinbarte Sparvorgang Ihrer Versicherung ausgesetzt, d. h. der Aufbau des Deckungskapitals (vgl. § 1 Absatz 7) bis zum Rentenbeginn fällt geringer aus als bei einer Versicherung mit laufender Beitragszahlung. Dies kann auch nicht durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung in der ursprünglichen Höhe ausgeglichen werden.

Eine eventuell eingeschlossene Unfall-Zusatzversicherung erlischt.

Nach Beendigung der Beitragspause setzt die Pflicht zur Beitragszahlung der Hauptversicherung in der vereinbarten Höhe wieder ein. Die bei Beginn der Beitragspause erloschene Unfall-Zusatzversicherung lebt nicht wieder auf.

Die Auswirkungen im Einzelnen auf eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeits-Zusatzversicherung regeln die jeweiligen Bedingungen.

§ 11

Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung in eine nicht fondsgebundene Rentenversicherung umwandeln?

1. Mit unserer Zustimmung können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung mit Frist von einem Monat zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode in eine nicht fondsgebundene Rentenversicherung nach dem dann gültigen Tarif umwandeln, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres, unter der Voraussetzung, dass die steuerliche Beurteilung Ihres Vertrages durch die Umwandlung nicht verändert wird. Falls die erforderliche Mindestrente des dann gültigen Tarifs nicht erreicht wird, ist keine Umwandlung

möglich. Eine Umwandlung nach Rentenbeginn ist nicht mehr möglich.

2. Die garantierten Leistungen der nicht fondsgebundenen Rentenversicherung können höher oder niedriger sein als die der ursprünglichen fondsgebundenen Rentenversicherung. Die Beitragszahlungsweise und die Höhe des Beitrags ändern sich nicht. Der bisher vorgesehene Termin für den Rentenbeginn muss den dann geltenden Annahmerichtlinien des neuen Tarifs angepasst werden.
3. Die versicherte Leistung der nicht fondsgebundenen Rentenversicherung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Der Bewertung des Deckungskapitals (vgl. § 1 Absatz 7) wird der Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Monatsersten, der auf den letzten Versicherungsmonat der fondsgebundenen Rentenversicherung folgt, zu Grunde gelegt (vgl. § 1 Absatz 9).

§ 12

Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

1. Sie können jederzeit während der Ansparzeit monatlich einmal eine Zuzahlung leisten.
2. Die Voraussetzungen für die Zuzahlung sind:
 - die einzelne Zuzahlung beträgt mindestens 500 EUR,
 - die versicherte Person hat zum Zeitpunkt der Zuzahlung das siebte Lebensjahr vollendet.
3. Durch die Zuzahlung erhöht sich zum Zeitpunkt der Zuzahlung die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung (vgl. § 1 Absätze 6 bis 10). Eine Erhöhung der garantierten Versicherungsleistungen (Mindesttodesfallleistung; vgl. § 1 Absatz 2) der Hauptversicherung und gegebenenfalls eingeschlossener Zusatzversicherungen findet nicht statt. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.
4. Vom Zuzahlungsbetrag werden einmalige Kosten und die anzusetzende Gebühr (vgl. § 25) in Abzug gebracht.
5. Bei der Umrechnung des Anlagebetrags (Zuzahlungsbetrag abzüglich Kosten und Gebühr) in Fondsanteile wird der Rücknahmepreis des Fonds des dritten Börsentages zu Grunde gelegt, nachdem Ihre Auftragsunterlagen und der Geldbetrag vollständig bei uns eingegangen sind. Sofern ein Fonds am Umrechnungstag keinen Preis festlegt, wird der Preis des nächsten Börsentages zu Grunde gelegt, an dem sämtliche Fonds einen Preis festlegen. Bei der Umrechnung des Anlagebetrags in Fondsanteile werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
6. Die Tilgung der durch die Zuzahlung zusätzlich angefallenen Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt gleichmäßig in 60 monatlichen Raten, maximal über die Anzahl der Monate der restlichen Ansparzeit. Diese werden dem Deckungskapital jeweils am Monatsersten entnommen. Zur Verrechnung der noch offenen Abschluss- und Vertriebskosten bei Kündigung, Beitragsfreistellung oder Rentenbeginn siehe § 4 Absatz 2.
7. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen für die Zuzahlung zuzulassen.
8. Während der Beitragspause (vgl. § 10 Absatz 11) ist keine Zuzahlung möglich.
9. Nähere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen der einzelnen Zuzahlung finden Sie in § 1 Absatz 3.
10. Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns.

§ 13

Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?

1. Sie können mit Frist von einem Monat zum Beginn des nächsten Monatsersten schriftlich beantragen, dass die Ansparzeit Ihrer Versicherung um volle Monate verkürzt und somit der Rentenbeginn vorverlegt wird. Der für je 10.000 EUR Rentenkapital angegebene Rentenfaktor (§ 1 Absatz 3) wird entsprechend dem geänderten Rentenbeginnalter nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt. Zur Berechnung der Rente wird der zum vorverlegten Rentenbeginn vorhandene Rückkaufswert (vgl. § 10 Absatz 3) herangezogen. Voraussetzung für die Vorverlegung des Rentenbeginns ist, dass die Mindestrente gemäß § 1 Absatz 4 erreicht wird und gesichert ist, dass die steuerliche Beurteilung Ihres Vertrages durch die Vorverlegung nicht verändert wird. Eine eventuell eingeschlossene individuelle Rentengarantiezeit kann unter Beachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen auf Grund des neuen Rentenbeginnalters neu vereinbart werden. Sie beträgt mindestens fünf Jahre.
2. Bei einem vorgezogenen Rentenbeginn in der Abruf- oder Verfügungsphase werden evtl. noch offene Abschluss- und Vertriebskosten mit dem dann vorhandenen Rentenkapital verrechnet.

§ 14

Können garantierte Renten abgelöst werden?

Im Erlebensfall

1. Ist bei Ihrem Vertrag eine Rentengarantiezeit eingeschlossen, so kann die versicherte Person während der Rentenphase beantragen, dass die noch ausstehenden garantierten Rentenzahlungen vollständig oder teilweise mit ihrem diskontierten Wert abgelöst werden, § 2 Absatz 15 gilt sinngemäß. Der Diskontsatz wird dabei mit dem Rechnungszins ermittelt, welcher der Berechnung der garantierten Rente zu Grunde gelegt ist. Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige oder teilweise Ablösung der noch ausstehenden garantierten Rentenzahlungen besteht jedoch nicht.

Weitere Einzelheiten werden in einer über die Ablösung der garantierten Renten abzuschließenden Vereinbarung zu Ihrer Versicherung geregelt.

Im Todesfall

2. Ist bei Ihrem Vertrag eine Rentengarantiezeit eingeschlossen und stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit, so kann die für den Leistungsbezug berechnete Person dann verlangen, dass die noch ausstehenden garantierten Rentenzahlungen mit ihrem diskontierten Wert abgelöst werden. Der Diskontsatz wird dabei mit dem Rechnungszins ermittelt, welcher der Berechnung der garantierten Rente zu Grunde gelegt ist. Mit der Kapitalabfindung erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

§ 15

Welche Option haben Sie bei Rentenbeginn?

Mit unserer Zustimmung können Sie vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung beantragen, Ihre Rentenversicherung - abweichend von § 1 - in eine Rentenversicherung mit Hinterbliebenenrente nach dem zu diesem Zeitpunkt von uns angebotenen Tarif umzustellen.

Diese Versicherung begründet für die mitversicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente in der dann vereinbarten Höhe, wenn die versicherte Person stirbt.

Mitversicherte Person ist diejenige, die als Empfänger der Hinterbliebenenrente vereinbart ist.

Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die mitversicherte Person hat Anspruch auf die Rente, solange sie lebt.

Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente an die versicherte Person vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit dem Tod der mitversicherten Person.

Den Einschluss einer mitversicherten Person müssen Sie spätestens ein Jahr vor Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 13) beantragen.

Bei Verträgen, deren Rentenbeginn bzw. vorverlegter Rentenbeginn (vgl. § 13) nicht mehr als fünf Jahre nach Vertragsabschluss liegt, ist der Einschluss einer mitversicherten Person nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf diese Option besteht nicht.

§ 16

Unter welchen Voraussetzungen können Sie das vorhandene Fondsguthaben umschichten (Shift)?

1. Sie können während der Ansparzeit schriftlich beantragen, dass die Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile eines Fonds jederzeit teilweise oder vollständig in Fondsanteile eines anderen von uns zum Fondswechsel für Ihren Vertrag angebotenen Fonds umgeschichtet werden (Shift). Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns. Voraussetzung für den Shift ist, dass keine Beitragsrückstände vorhanden sind.

Durch den Shift wird die prozentuale Aufteilung des Sparbeitrags nicht verändert.

2. Beim Shift werden die Rücknahmepreise des abgebenden und des aufnehmenden Fonds des dritten Börsentags zu Grunde gelegt oder ein von Ihnen gewählter Termin nach dem dritten Börsentag, nachdem Ihre Auftragsunterlagen vollständig bei der WWK-Zentraldirektion eingegangen sind. Sofern ein Fonds am dritten Börsentag keinen Preis festlegt, wird der Preis des nächsten Börsentages zu Grunde gelegt, an dem sämtliche Fonds einen Preis festlegen. Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
3. Wir führen jeden Shift kostenlos durch.
4. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds, bestimmte Anlagestrategien und bestimmte Vorgänge nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen zum Shift zuzulassen.

§ 17

Unter welchen Voraussetzungen können Sie die gewählte prozentuale Aufteilung des Sparbeitrags ändern (Switch)?

1. Sie können während der beitragspflichtigen Zeit schriftlich beantragen, dass die gewählte Aufteilung des Sparbeitrags jederzeit zur nächsten Beitragsfälligkeit mit Frist von drei Börsentagen neu festgelegt wird (Switch). Bei der Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Die Frist beginnt, sobald die Auftragsunterlagen vollständig bei der WWK-Zentraldirektion eingegangen sind. Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns.
2. Voraussetzung für die Neuaufteilung ist, dass für jeden gewählten Fonds oder jede gewählte Anlagestrategie mindestens 1 % des Beitrags (ohne Beitragsteile für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen) und mindestens 1 EUR des Beitrags pro gewählten Fonds oder gewählter Anlagestrategie festgelegt werden.
3. Wir führen jeden Switch kostenlos durch.
4. Ein Switch hat keinen Einfluss auf das zum Zeitpunkt des Switches vorhandene Fondsvermögen. Er kann separat zum Shift beantragt werden.

5. Es können alle für Ihren Vertrag zugelassenen Fonds gleichzeitig gehalten und bespart werden.
6. Bei Wahl einer Anlagestrategie gelten ergänzende Regelungen. Bitte beachten Sie hierzu „Besondere Bedingungen für passive Anlagestrategien“ bzw. „Besondere Bedingungen für aktive Anlagestrategien“.
7. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds, bestimmte Anlagestrategien und bestimmte Vorgänge nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen zum Switch zuzulassen.

§ 18

Sie wollen ein Policedarlehen?

Grundsätzlich besteht vor Rentenbeginn die Möglichkeit zur Gewährung eines Policedarlehen. Ein Rechtsanspruch auf ein Policedarlehen besteht jedoch nicht.

Das Policedarlehen wird in Fondsanteilen festgelegt, jedoch als Euro-Betrag ausbezahlt. Stichtag für die Wertermittlung ist der dritte Börsentag, nachdem der Antrag vollständig in der WWK-Zentraldirektion eingegangen ist.

Die maximale Höhe des Policedarlehen richtet sich nach dem Wert und der Zusammensetzung der Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Fondsanteile. Ferner ist die Höhe des Darlehens durch den Auszahlungsbetrag bei Rückkauf nach oben beschränkt.

Das gewährte Policedarlehen können Sie jederzeit vor Rentenbeginn ganz oder teilweise zurückzahlen. Zur vollständigen Rückzahlung ist ein Euro-Betrag zu leisten, der dem Wert der beliebigen Fondsanteile zum Wirkungstermin der Rückzahlung entspricht. Bei ausschüttenden Fonds sind zusätzlich die durch die Ertragsausschüttung entstandenen Fondsanteile zurückzuzahlen. Zusätzlich sind die durch eine eventuelle Steuergutschrift entstandenen Fondsanteile zurückzuzahlen.

Bei einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des Policedarlehen vor Rentenbeginn gilt als Stichtag der dritte Börsentag, nachdem der Antrag vollständig in der WWK-Zentraldirektion eingegangen ist.

Sollte vor der vollständigen Rückzahlung des Policedarlehen ein Leistungsfall eintreten, verringert sich unsere Leistung um den Wert der noch nicht zurückbezahlten Fondsanteile zum Stichtag der Leistungserbringung (vgl. § 1 Absatz 9). Spätestens bei Rentenbeginn werden wir den Wert der noch nicht zurückbezahlten Fondsanteile mit dem dann zur Verfügung stehenden Kapital verrechnen. Als Stichtag für die Bewertung der Fondsanteile gilt der Rentenbeginn.

Weitere Einzelheiten werden in einem über das Policedarlehen abzuschließenden Vertrag geregelt. Auf Wunsch informieren wir Sie über die aktuellen Vertragsbedingungen.

§ 19

Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

1. Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
2. Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung auf Grund von § 25 Absatz 2 RechVersV i. V. m. § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der De-

ckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen bis zum Ende der Grundphase zu zahlenden Beiträge beschränkt.

3. Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.
4. Das beschriebene Verfahren zur Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden ist und der für die Bildung einer beitragsfreien Versicherung erforderliche Mindestbetrag nicht erreicht wird (vgl. § 10 Absatz 5).

Nähere Informationen können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

§ 20

Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
2. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
3. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
4. Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.
5. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, insbesondere die Vorlage eines Erbscheins. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
6. Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
7. Bei Leistungen in Fondsanteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 21

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
2. In den Fällen des § 22 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 22

Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberech-

tiger). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.
4. Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie.

Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 23

Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

1. Sie können den aktuellen Rücknahmepreis der von Ihnen gewählten Fonds dem Börsenteil der Tagespresse entnehmen.
2. Vor Rentenbeginn erhalten Sie von uns zum Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Mitteilung, der Sie den Wert eines Fondsanteils sowie den Wert aller Fondsanteile im Deckungskapital entnehmen können. Der Wert des Deckungskapitals wird in Fondsanteilen und als (Geld)-Betrag aufgeführt.
3. Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 24

Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 25

Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Gebührenübersicht im Versicherungsschein..

2. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 26

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 27

Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 2. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
 3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- *) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr mitgezählt wird, falls davon mehr als sechs Monate vergangen sind.
- **) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.